

Nr. 2653.1

**Grosser Gemeinderat, Vorlage**

**Konzessionsvertrag 2022 – 2046 zwischen der WWZ AG und der Stadt Zug betreffend Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Fernmeldediensten**

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 2653.1 vom 31. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug erstatte ich Ihnen gemäss den §§ 13 und 20 GSO folgenden Bericht:

**1 Ausgangslage**

Ich verweise auf den Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2653 vom 6. April 2021.

**2 Ablauf der Kommissionsarbeit**

Die GPK behandelte die Vorlage an ihrer ordentlichen Sitzung in vollständiger Siebner-Besetzung und in Anwesenheit von Andreas Widmer, CEO der WWZ. Von der Verwaltung anwesend waren Stadtrat André Wicki, Vorsteher Finanzdepartement, Stadtrat Urs Raschle, Vorsteher Departement SUS, Walter Fassbind, Leiter Umwelt und Energie sowie Andreas Rupp, Finanzsekretär. Auf die Vorlage wird eingetreten.

**3 Erläuterungen der Vorlage**

Die zuständigen Stadträte und Andreas Rupp erläutern und kommentieren die Vorlage anhand einer Präsentation, welche als Beilage diesem Bericht angeheftet ist. Stadtrat André Wicki präsentiert den ersten Teil betreffend Ausgangslage, Grund für einen neuen Konzessionsvertrag, Erarbeitung: Prozessablauf und Fazit neuer Konzessionsvertrag (Folien 1 - 9). Finanzsekretär Andreas Rupp erläutert den zweiten Teil betreffend des internen Vernehmlassungsverfahrens und Mitberichtswesen, Ausschreibung und Heimfall (Folien 10 - 14). Stadtrat Urs Raschle schliesst die Präsentation mit dem dritten Teil, der Energiepolitik, ab (Folien 15 - 20). Ergänzend zur Präsentation werden folgende Punkte ausgeführt oder als wichtig hervorgehoben:

Ausgangslage (Folie 2)

Die Stadt Zug hält an der WWZ AG eine Aktienbeteiligung von 20.1% und stellt zwei Verwaltungsratsmitglieder. Abgeordnet sind im Moment die Stadträte Karl Kobelt und André Wicki.

Grund für einen neuen Konzessionsvertrag (Folie 3)

- Der bestehende Konzessionsvertrag hat sich in der Praxis bewährt, er soll aber an die aktuellen politischen und gesetzlichen Gegebenheiten der Strom- und Gasmarktliberalisierung angepasst werden. In der Vergangenheit mussten alle Kundinnen und Kunden im Versorgungsgebiet der WWZ auch Strom der WWZ beziehen (Monopol).

- Am 1. Januar 2009 trat das neue Stromversorgungsgesetz in Kraft. Seither können Grossverbraucher ab 100'000 kWh Stromverbrauch pro Jahr wählen, von welchem Energieversorger sie ihren Strom beziehen wollen. Der Bundesrat beabsichtigt, dass künftig auch Haushalte und KMU ihren Stromversorger frei wählen können. Eine unveränderte Verlängerung des bestehenden Konzessionsvertrages hätte bei einer Strommarktöffnung für die Stadt Zug finanzielle Nachteile. Die Berechnung der Konzessionsabgaben soll deshalb im neuen Konzessionsvertrag angepasst werden.

#### Erarbeitung: Prozessablauf (Folien 4 bis 6)

- Den komplexen Konzessionsvertrag neu zu erarbeiten ist eine herausfordernde Aufgabe. Deshalb wurde die Arbeit frühzeitig aufgenommen und der Entwurf des Konzessionsvertrages wurde mit juristischer Begleitung erstellt. An der Erarbeitung und Besprechung beteiligt waren nebst der WWZ AG viele Personen: Der Vorsteher des Finanzdepartementes und des Departementes SUS, der Finanzsekretär, der Stadtökologe und der Rechtsdienst.
- Der Stadtrat beauftragte Dr. Roger W. Sonderegger den Vertrag zu prüfen und dazu eine Stellungnahme abzugeben. Die Empfehlungen aus der Expertise sind in der Vorlage auf Seite 4 ersichtlich und vor allem in die Präambel des neuen Konzessionsvertrages eingeflossen.
- Auch betreffend Submissionsverfahren und Heimschlag wurde mit Dr. Rechsteiner von der Anwaltskanzlei Vischer ein Spezialist beigezogen.
- Ziel ist es, mit den einzelnen Gemeinden im Sinne der Gleichbehandlung möglichst einheitliche Verträge abzuschliessen und Ausnahmen separat zu regeln. Der neu erarbeitete Konzessionsvertrag soll deshalb schlussendlich allen Gemeinden als Basisregelwerk dienen, wobei es bei den Verträgen der Gemeinden zu einzelnen Abweichungen kommen kann. Deshalb wurde der Konzessionsvertrag in der Gemeindepräsidenten-Konferenz beraten. Auf Antrag der Gemeinde Risch wurde noch ein zusätzliches Rechtsgutachten durch Frau Dr. Simone Walther, Spezialistin Energierecht, erstellt. Die Rückmeldungen aus diesem Gutachten sind diskutiert worden und entsprechend ins Vertragswerk eingeflossen.

#### Neuer Konzessionsvertrag (Folie 7)

Der Konzessionsvertrag dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Fernmeldediensten langfristig sicherzustellen.

Der bestehende Konzessionsvertrag hat sich in der Praxis bewährt. Er soll aber an die aktuellen politischen und gesetzlichen Gegebenheiten der Strom- und Gasmarktliberalisierung angepasst werden.

Umweltpolitische Aspekte im Bereich Energie wurden zusammen mit dem Departement SUS und dem Stadtökologen Walter Fassbind diskutiert und sind in die Präambel des Konzessionsvertrages aufgenommen worden.

#### Neuer Konzessionsvertrag Fazit (Folien 8)

Der Vertrag wurde juristisch umfassend und sehr gut abgeklärt. Das betrifft sowohl externe Prüfungen durch zwei Juristen und eine Juristin sowie die interne juristische Unterstützung durch Beat Moos (Rechtsdienst Stadt Zug) und Adrian Ohnsorg (Rechtsdienst Bau).

#### Neuer Konzessionsvertrag Fazit (Folien 9)

- Zum vorliegenden Konzessionsvertrag fand ein umfassendes internes Vernehmlassungsverfahren und Mitberichtswesen statt. Dies geschieht jeweils, bevor ein Geschäft im Stadtrat behandelt wird. Es handelt sich um eine zusätzliche Orientierung und Mithilfe durch die Fachstellen, um das Geschäft zum Erfolg zu führen.

- Das Baudepartement thematisierte im Mitbericht zwei wichtige Punkte: Die Ausschreibungspflicht und den Heimfall. Zu diesen zwei Punkten wurde ein Rechtsgutachten durch Stefan Rechsteiner und Adrian Gautschi, Anwaltskanzlei Vischer, erstellt.

#### Ausschreibungspflicht (Folie 10)

Baujurist Adrian Ohnsorg hat im Mitbericht die Frage aufgeworfen, ob für die Vergabe von Sondernutzungskonzessionen eine binnenmarktrechtliche Ausschreibung angezeigt ist. Denn aus seiner Sicht wäre das notwendig, sofern keine Sonderregelung besteht.

#### Ausschreibungspflicht Rechtsgutachten (Folie 11)

- Gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) gibt es eine Sonderregelung. Das bedeutet: "Die Kantone und die Gemeinden können Konzessionen im Zusammenhang mit dem Übertragungs- und dem Verteilnetz, insbesondere das Recht zur Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens, ohne Ausschreibung erteilen.
- Eine Ausschreibung ist damit gemäss Bundesrecht nicht nötig.

#### Heimfall (Folie 12)

Der Mitbericht Bausekretariat brachte als zweiten Punkt ein, dass künftig der Heimfall der Anlagen nach Konzessionsende zu regeln sei. Nach Vertragsablauf im Jahr 2046 sollen die Anlagen der WWZ an die Stadt übertragen werden. Auch dies wurde mittels Rechtsgutachten abgeklärt.

#### Heimfall Anlagewerte WWZ AG (Folie 13)

Dabei handelt es sich um Anlagen mit einem Anschaffungswert in der Höhe von über CHF 1.3 Mia. und einem Nettowert von über CHF 700 Mio. Das sind derart hohe Beträge, die die Stadt Zug gar nicht finanzieren könnte.

#### Heimfall Rechtsgutachten (Folie 14)

Aber auch hier gibt es eine Regelung:

- Die WWZ AG ist Erstellerin der in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen auf öffentlichem Grund.
- Gemäss Bundesgericht besteht eine Eigentumsgarantie nach Art. 26 der Bundesverfassung.
- In diesem Sinne stellt die zwangsweise Änderung der Eigentumsverhältnisse eine Enteignung dar und kann nicht sattfinden. Somit verbleibt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nach Ablauf des Vertrages das Eigentum an den Anlagen bei der WWZ AG.

#### Energiepolitik (Folie 15)

- Auch das Departement SUS war sehr intensiv an der Erarbeitung des Konzessionsvertrages beteiligt. Worum geht es betreffend Energiepolitik? Mit dem Konzessionsvertrag gibt die Stadt Zug der WWZ AG einerseits den Auftrag, den Einwohnerinnen und Einwohnern von Zug Strom, Wasser und Erdgas zu liefern. Andererseits regelt der Konzessionsvertrag die Nutzung des öffentlichen Grundes und Bodens durch die WWZ AG für den Bau und den Betrieb von Versorgungsinfrastrukturen (Strom, Wasser, Erdgas und Telekommunikation). Das heisst zum Beispiel, die Stadt Zug gibt der WWZ das Recht, Leitungen in den Boden zu verlegen.
- Der Stadtrat beauftragte Dr. Roger W. Sonderegger, den vorliegenden Vertrag im Zusammenhang mit den ökologischen Aspekten zu beurteilen. Seine ökologischen Empfehlungen flossen entsprechend in den vorliegenden Konzessionsvertrag ein. Ebenfalls flossen die Empfehlungen von Stadtökologe Walter Fassbind ein.

- Wichtig zu wissen ist: Es kann keine Aussage über die Qualität von Strom, Wasser etc. gemacht werden. Es geht darum, dass die Stadt Zug die WWZ AG beauftragt zu liefern und die WWZ AG dafür den öffentlichen Grund und Boden nutzen darf.
- Aus diesem Grund ist die Präambel des neuen Konzessionsvertrages sehr wichtig. Auch Dank der WWZ AG ist man sich einig geworden, dass in der Präambel definiert wird, dass die Stadt Zug und die Wasserwerke gemeinsam ökologisch und nachhaltig unterwegs sein wollen.

#### Wichtigste Elemente: Wasser (Folie 16)

- Die Nutzung von öffentlichem Grund für Wasserleitungen und andere Wasserversorgungsbauten.
- Die Lieferung von Wasser, insbesondere auch das Wasser für die Bedürfnisse der Gemeinde wie zum Beispiel für die Hallenbäder.
- Die Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden (Wasser aus den Hydranten kommt ebenfalls von der WWZ).

#### Wichtigste Elemente: Elektrizität (Folie 17)

Die Elektrizität ist einer der Gründe, weshalb es überhaupt einen neuen Konzessionsvertrag braucht. Dies aufgrund der Änderung Liberalisierung des Stromversorgungsgesetzes. Die wichtigsten Elemente sind:

- Elektrizitätsnetz: Anlagen und Leitungen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität.
- Endverbraucher: Kundinnen und Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen.
- Netzzugang: Recht auf Netznutzung, um von einem Lieferanten freier Wahl Elektrizität zu beziehen oder Elektrizität in ein Netz einzuspeisen.

#### Wichtigste Elemente: Erdgas (Folie 18)

Im Bereich Erdgas ist seitens Bund ebenfalls ein grosser Liberalisierungsschritt im Gange (Marktöffnung wie beim Strom vorgesehen). Hauptelemente beim Konzessionsvertrag sind:

- Die Nutzung von öffentlichem Grund (Sondernutzungskonzession)
- Der Aufbau und Betrieb des Leitungsnetzes (Leitungsmonopol)

Zusätzlich ist ein Aspekt im Sinne der Energiepolitik enthalten. Es besteht die Möglichkeit, eine Konzessionsgebühr zu erheben, wenn man der Meinung ist, das im Gasbereich etwas gemacht werden soll. Dies ist im Moment noch nicht der Fall. Das ist eines der politischen Instrumente, die diskutiert wurden.

#### Wichtigste Elemente: Telekommunikation (Folie 19)

Für die Benützung des öffentlichen Grundes mit Festnetzanlagen ist eine Sondernutzungskonzession zu erteilen.

#### Wichtigste Elemente: Wärme/Kälte (Folie 20)

Da Wärme und Kälte jeweils in separaten Konzessionsverträgen geregelt sind, werden diese im neuen Konzessionsvertrag nicht mehr abgebildet.

Circulago ist im Hauptkonzessionsvertrag also nicht geregelt, sondern wird in einem separaten Konzessionsvertrag geregelt, weil Circulago spezifisch die Stadt Zug betrifft.

#### Ausführungen seitens WWZ

Andreas Widmer: Der Konzessionsvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen der WWZ AG und den Gemeinden. Somit auch die Zusammenarbeit mit der Stadt Zug. Diese Zusammenarbeit hat sich aus meiner Sicht über die letzten Jahrzehnte durchaus bewährt. So hat sich auch der bestehende Konzessionsvertrag bewährt.

An den Rahmenbedingungen hat sich aber einiges verändert. Nochmals kurz zusammengefasst: Beim Strom gab es eine Marktöffnung und neue Spielregeln, was die WWZ AG für die elektrischen Netze verlangen darf. Das musste früher alles im Konzessionsvertrag geregelt sein. Heute ist dies auf Gesetzesebene (Bundesebene) geregelt. Die Elektrizitätskommission überwacht als zuständige Aufsichtsbehörde die Einhaltung des Stromversorgungs- und Energiegesetzes, schaut also auch der WWZ AG auf die Finger, dass alles mit rechten Dingen zugeht. Der Konzessionsvertrag konnte also ein Stück weit davon entlastet werden.

Beim Erdgas muss präzisiert werden: In diesem Bereich spielen das Rohrleitungsgesetz und das Kartellrecht eine Rolle. Es gibt eine Entscheidung der Wettbewerbskommission, dass der Erdgasmarkt grundsätzlich für alle Kundinnen und Kunden offen ist. Das wird bisher von den Kundinnen und Kunden noch selten genutzt, aber eigentlich könnte jede Kundin/jeder Kunde über das Erdgasnetz ihrer/seiner Wahl, also bei der Lieferantin/beim Lieferanten seiner Wahl beziehen. Es ist aber ein Gasversorgungsgesetz in der Vernehmlassung, dort ist ebenfalls die Energiekommission als Aufsicht vorgesehen, damit die Spielregeln eingehalten werden.

Bei der Telekommunikation gibt es das Fernmeldegesetz, das fast alles regelt.

Die von Stadtrat Urs Raschle erwähnten Umweltaspekte sind mannigfaltig geregelt. Es gibt die MuKE 2014 (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich), die nun ins Energiegesetz gegossen werden. Das Energiegesetz geht dem Konzessionsvertrag vor. Am 13. Juni 2021 findet die Abstimmung über das revidierte CO<sub>2</sub>-Gesetz statt. Auch das CO<sub>2</sub>-Gesetz geht dem Konzessionsvertrag vor. Zusätzlich gibt es Bauvorschriften, Bauzonenverordnungen usw., was alles dem Konzessionsvertrag vorgeht.

Bei Wärme und Kälte gibt es andere und vor allem viel längere Abschreibenzeiten. Darum ist dieser Bereich gesondert geregelt. Die WWZ AG hat mit der Stadt Zug einen Vertrag ausgehandelt, der Circulago regelt. Zudem gibt es Verträge in diesem Bereich mit anderen Gemeinden, zum Beispiel mit dem Wärmeverbund Ennetsee. Wärme und Kälte wird also separat geregelt. Der Konzessionsvertrag konnte davon entlastet werden.

Was im Konzessionsvertrag praktisch unverändert bleibt, sind die Regelungen betreffend Wasser. Regelungen betreffend Wasser sind ein grosser Teil des Konzessionsvertrages, weil es dazu kein übergeordnetes Gesetz gibt.

Was bleibt, ist die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden und die Konzessionsgebühren, die dafür zu zahlen sind, sowie die Rechte und Pflichten. Ein Beispiel ist, dass jede Kundin und jeder Kunde in der Bauzone ans Stromnetz angehängt werden muss.

Im Sinne der Gleichbehandlung strebt die WWZ AG an, mit allen Gemeinden einen möglichst einheitlichen Vertrag bzw. gleiche Regelungen zu haben. Selbstverständlich haben die WWZ nur mit jenen Gemeinden Wasserregelungen, wo sie auch Wasser hat. Die WWZ hat nicht in allen Gemeinden Wasser. Dort wo die gleichen Medien vorhanden sind, will die WWZ AG eine Gleichbehandlung der Gemeinden. Um das mit 11 Gemeinden zu gewährleisten, was nicht so einfach ist, ist die WWZ AG mit ihrer grössten Aktionärin, der Stadt Zug, zusammengekommen und hat zusammen mit der Stadt Zug einen Mustervertrag ausgearbeitet. Dieser Mustervertrag war dann die Grundlage für die Diskussion mit den anderen Gemeinden.

Der alte Konzessionsvertrag hat sich im Grossen und Ganzen bewährt. Darum hat die WWZ AG im Einvernehmen mit der Stadt Zug gesagt, dass die Formulierung möglichst nahe beim alten Vertrag belassen werden soll. Dies gibt auch politisch weniger Diskussionen, als wenn man auf der grünen Wiese und mit einem leeren Papier beginnt, neue Formulierungen zu finden.

Andreas Widmer bedankt sich für die guten Gespräche bis jetzt und erläutert: Wir haben zwar miteinander gerungen und uns aneinander gerieben. Das Resultat ist aber aus Sicht der WWZ AG gut. Die WWZ AG kann mit dem vorliegenden Vertrag gut leben und wurde nicht in eine Ecke

gedrückt, mit der sie gar nicht einverstanden ist. Der Verwaltungsrat der WWZ – die beiden Mitglieder der Stadt Zug befanden sich im Ausstand – ist mit dem Konzessionsvertrag einverstanden.

### **Fragen und Bemerkungen aus der Kommission**

#### Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Zug und die WWZ AG

Der GPK-Präsident hat die Vorlage so verstanden, dass der neue Konzessionsvertrag für die Stadt Zug keine direkten finanziellen Auswirkungen hat, und fragt, was die finanziellen Auswirkungen für die WWZ AG sind.

Andreas Widmer: Für die Stadt Zug sind finanzielle Auswirkungen tatsächlich ungefähr austariert. Für die WWZ AG gestaltet sich die Situation so: Die Konzessionsgebühren werden den Kundinnen und Kunden weiterbelastet. Aus dieser Sicht handelt es sich für die WWZ AG um einen Durchlaufposten.

Der Finanzsekretär erläutert: Die Stadt Zug gewährt den Kundinnen und Kunden der Stadt Zug 100% Rabatt. Andreas Widmer ergänzt: Die Konzessionsgebühr beim Strom beträgt rund CHF 2.4 Mio. Die Gebühr wird den Kundinnen und Kunden auf der Rechnung ausgewiesen und dann als Rabatt wieder abgezogen.

#### Bemerkung zum Einbezug der GPK und des GGR

Ein Mitglied stellt fest: Es gibt eine Grundproblematik, was die GPK und danach auch das Parlament mit dieser Vorlage machen kann. Es erinnert ein wenig an ein Konkordat auf kantonaler Ebene, wo ein Kanton mit anderen Kantonen etwas aushandelt und der Kantonsrat als Parlament nur noch Ja oder Nein sagen kann. Änderungswünsche können aber gar nicht angebracht werden. Dasselbe gilt heruntergebrochen auf die Ebene der Gemeinden. Deshalb ist die Feststellung, dass diese Grundproblematik aus der Perspektive der GPK und des Parlaments nicht wirklich lösbar ist, auch wenn es sich um einen wichtigen demokratischen Prozess handelt. Dies ist kein Antrag und keine Frage, aber ich möchte zu bedenken geben, dass es im Kanton Zug auf kantonaler Ebene ein zweistufiges Verfahren bei den Konkordaten gibt. Das bedeutet, dass bei einer interkantonalen Vereinbarung im Kanton Zug verpflichtend eine Grundeinschätzung von der Konkordatskommission abgeholt werden muss, bevor der Abschluss mit allen Kantonen gemacht wird. Dort wird der Regierung mitgegeben, auf was bei der Verhandlung Wert gelegt werden soll.

Wenn der Konzessionsvertrag in 25 Jahren von unseren Nachfolgerinnen und Nachfolgern erneuert wird, könnte geprüft werden, ob bereits vorher ein Einbezug der Kommissionen und des Parlaments stattfinden soll. Denn zum jetzigen Zeitpunkt kann die GPK oder der GGR nicht mehr viel verändern. Das ist eine Frage, die den demokratischen Prozess betrifft und hat nicht konkret mit dem Inhalt des WWZ-Konzessionsvertrages zu tun.

#### Grösste Streit- und Diskussionspunkte

**Frage:** Was waren die grössten Streitpunkte oder Diskussionspunkte bei der Erarbeitung des Konzessionsvertrages?

**Antwort:** Ein erster Diskussionspunkt war die Frage nach einer Konzessionsabgabe auf Erdgas. Es gibt Argumente dafür und dagegen. Eine Konzessionsabgabe auf Erdgas würde das Erdgas tendenziell verteuern. Circulago würde damit interessanter werden für die Kundinnen und Kunden. Auf der anderen Seite wäre es für Kundinnen und Kunden, die in guter Treue in Erdgas investiert haben, eine Änderung des Systems im laufenden Spiel. Auf dem Erdöl gibt es auch keine Konzessionsabgabe. Erdöl wird allerdings in Zukunft aufgrund der verschärften Bestimmungen langfristig kein Thema mehr sein zum Heizen.

Diesen Diskussionspunkt sehen allerdings nicht alle Zuger Gemeinden gleich. Deshalb wird es den Gemeinden überlassen, autonom zu entscheiden, ob sie eine solche Konzessionsgebühr einführen wollen.

Ein zweiter Diskussionspunkt war die Integration der Wärmenetze in den Konzessionsvertrag. Man wurde sich allerdings schnell einig, dass die Verträge, welche erst vor Kurzem verhandelt wurden, weiterlaufen sollen.

Ein dritter Diskussionspunkt betraf die Konzessionsgebühren. Es gibt Gemeinden, die keinen Rabatt geben und auf die Einnahmen angewiesen sind. Dort musste man es so austarieren, dass keine Gemeinde am Schluss weniger hat als heute. Dies ist mit einer ganz neuen Formel nun gelungen. Die neue Formel wurde juristisch fünffach geprüft und wurde für gut befunden.

Der Vorsteher des Departement SUS: Seitens Stadt Zug waren die ökologischen Fragen ein wichtiger Punkt. Es ist gelungen, für die ökologischen Aspekte miteinander eine gute Lösung zu finden mit der Präambel. Die Präambel hält fest, dass die Stadt Zug und die WWZ diese Aspekte gemeinsam angehen und langfristig sowie nachhaltig lösen wollen. Das war nicht ein Streitpunkt, aber ein Punkt, der miteinander ausdiskutiert werden musste.

Der Finanzsekretär erläutert, dass in seinem Bereich die internen Prozesse den intensivsten Teil ausmachten. Er alleine habe über 100 Stunden am Vertragswerk mitgearbeitet. Dazu gehörte die interne Koordination zwischen den Departementen, die Mitberichte mussten erstellt und diskutiert werden und die Ergänzungen mussten erneut in den Vertrag einfließen.

#### Beratungsfortschritt in den anderen Gemeinden

**Frage:** Wie weit sind die anderen Gemeinden im Prozess fortgeschritten und ist die Stadt Zug die erste Gemeinde bzw. ist der Prozess in den anderen Gemeinden vom GGR-Entscheid abhängig.

**Antwort:** Die Stadt Zug ist fast die erste Gemeinde. Neuheim ist vorgeprescht und hat den Konzessionsvertrag bereits an der Gemeindeversammlung genehmigt.

Die anderen Gemeinden haben kein Parlament. Die WWZ ist bereits bei allen Gemeinden gewesen und konnte alle Differenzen auf Stufe Gemeinderat ausdiskutieren. Nach aktueller Einschätzung ist sich die WWZ mit allen Gemeinden plus/minus einig.

Der Vorsteher des Finanzdepartementes ergänzt: Auf der einen Seite hat die WWZ mit den Gemeinden das Gespräch aufgenommen. Auf der anderen Seite war das vorliegende Regelwerk zweimal in der Gemeindepräsidenten-Konferenz. Nach erster Beratung wurde ein weiteres Rechtsgutachten verlangt. Nach dieser Prüfung und erneuter Bereinigung wurde der Vertrag ein zweites Mal in der Gemeindepräsidenten-Konferenz beraten.

#### Aufnahme CO<sub>2</sub>-Thematik in die Präambel; Empfehlung aus der Stellungnahme von Dr. Roger W. Sonderegger

Ein Mitglied verweist auf die Empfehlung von Dr. Sonderegger auf Seite 4 der Vorlage, dass die CO<sub>2</sub>-Thematik an einer geeigneten Stelle eingebracht werden sollte. Dieses und noch ein anderes Mitglied stellen die Verständnisfrage, ob die Aufnahme dieser Thematik in die Präambel eine Folge dieser Empfehlung war.

Die beiden Stadträte antworten beide mit Ja und bestätigen damit, dass die Aufnahme in die Präambel eine Folge dieser Empfehlungen war.

#### Konflikte bei Tiefbauarbeiten

**Frage:** Im Konzessionsvertrag wird festgelegt, dass die WWZ ihre Leitungen in öffentlichem Grund verlegen kann. Wie ist die Regelung, wenn die Stadt Zug im Bereich Tiefbau arbeiten vornimmt und eine Leitung der WWZ im Weg ist.

**Antwort:** Die WWZ müsste ausweichen und die Leitung umlegen. Die Stadt Zug nimmt aber gemäss Vertrag nach Möglichkeit Rücksicht auf die Infrastruktur der WWZ. Am Schluss führt die Umlegung einer Leitung zu mehr Netzkosten. Diese können nach dem Gesetz auf die Kundin oder den Kunden überwältigt werden. Deshalb macht es Sinn, solche Arbeiten möglichst gut zu koordinieren.

Es gibt koordinierende Meetings, bei denen sich die Stadt Zug und die WWZ über Bauvorhaben austauscht, damit bei offener Strasse alle nötigen Leitungen verlegt werden können, um die Kosten tief zu halten.

#### Aktienbeteiligung anderer Gemeinden; Anteil öffentliche Hand

**Frage:** Sind andere Gemeinden auch Aktionäre bei der WWZ AG oder ist das eine Sonderstellung der Stadt Zug?

**Antwort:** Das ist unterschiedlich. Es gibt andere Gemeinden, die Aktionäre sind, jedoch nicht alle Gemeinden.

**Frage:** Wie gross ist der Anteil der öffentlichen Hand in der Summe, Kanton und Gemeinden zusammengezählt?

**Antwort:** Der Anteil in der Summe liegt bei 30%. Der Anteil des Kantons Zug beträgt 4%.

## **4 Beratung**

### **Beratung Synopse**

#### Titel, Ingress und Präambel

Der GPK-Präsident stellt fest, dass es keine Bemerkungen aus der Kommission gibt.

#### Art. 1 bis 10

Keine Bemerkungen

#### Art.11 Konzessionsdauer und -ablauf

**Frage:** Gilt die Kündigungsfrist von zwei Jahren jederzeit?

**Antwort:** Nein, diese gilt erst nach Ablauf der fest vereinbarten Dauer von 25 Jahren.

#### Art. 11a bis 15

Keine Bemerkungen

Der GPK-Präsident weist die GPK-Mitglieder auf die Eignerstrategie hin, welche als Beilage 3 der Vorlage angehängt ist.

### **Beratung in der Kommission**

Ein Mitglied stellt fest, dass die GPK erst zu einem späten Zeitpunkt ins Spiel kommt, deshalb bleibt kaum etwas Anderes übrig als Ja zu sagen.

Der GPK-Präsident: Deshalb mein Votum eingangs der Sitzung, dass eine Milizbehörde hier an ihre Grenzen stösst. Es ist ein grosses Vertrauen vorhanden, da wir den Stadtrat und die WWZ kennen. Der Stadtrat hat erläutert, dass in der nötigen Tiefe alle Meinungen eingeholt wurden und anfangs

nicht alle gleicher Meinung waren. Man musste sich finden und hat diskutiert. Es wurden extern Stellungnahmen und Rechtsgutachten eingeholt. Mit diesen Voraussetzungen komme ich zum Schluss, dass ich dem Konzessionsvertrag zustimmen muss.

Ein Mitglied ist gleicher Meinung und ergänzt: Bei dieser Vorlage kommt das Milizparlament an seine Grenzen. Wenn die GPK etwas grundlegend in Frage stellen würde, dann müsste ein externes Gutachten in Auftrag gegeben werden. Die GPK-Mitglieder sind keine Fachpersonen in diesem Bereich. Für ein weiteres Gutachten sehe man keine Notwendigkeit. Externe und interne Juristen haben den Vertrag geprüft und es wurden verschiedene Meinungen eingeholt. Zudem konnte man eine Einigung erzielen.

Der GPK-Präsident: Überzeugend ist auch, dass 11 total verschieden geartete Gemeinden mitdiskutiert und sich geeinigt haben.

Der Finanzsekretär erläutert zum internen Prozess: Es wurden in und zwischen den Departementen sowie mit den Spezialisten sehr viele Diskussionen zu Artikeln im Konzessionsvertrag geführt. Auch über das Mitberichtswesen ist man zu Resultaten gekommen.

Ein Mitglied betont, dass es hier nicht um fehlendes Vertrauen in die Arbeit der Stadtverwaltung geht, sondern um die Rolle der GPK und des GGR.

Der Finanzsekretär: Zu Beginn mussten auch wir unsere Rolle finden, da zu Beginn auch nicht klar war, welchem Departement ein solches Geschäft zuzuordnen ist. Das Finanzdepartement ist bezüglich Aktienbeteiligung betroffen, das Departement SUS bezüglich Energiepolitik und das Baudepartement bezüglich Tiefbau. Schlussendlich ist es nun ein Geschäft des Finanzdepartementes in starker Zusammenarbeit mit dem Departement SUS.

Der Vorsteher des Finanzdepartementes ergänzt: Bei den Sitzungen waren immer auch Andreas Rupp und Walter Fassbind dabei. Beat Moos und Adrian Ohnsorg haben juristische Unterstützung geboten. Da beide nicht Spezialisten in diesem Bereich sind, wurden auch externe Spezialisten beigezogen. Die WWZ hatte ihrerseits ihre Spezialisten dabei. Deshalb kann man sagen: Reibung ergibt Optimierung, denn es wurde viel diskutiert.

Ein Mitglied: Das ist verständlich, dennoch ist Spezialist nicht gleich Spezialist. Es macht einen Unterschied ob jemand Jurist bei einer Erdöl-Lobby ist oder Jurist bei Energie Schweiz. Die Interessen, die man so einfließen lässt, unterscheiden sich himmelweit. Beim Konzessionsvertrag hat es verschiedene Rechtsgutachten. Ein Recht ist jedoch nicht damit zu vergleichen, was man inhaltlich erreichen will oder welche Agenda man verfolgt und welche Ziele man umsetzen will. Im Grunde genommen sollte ein Jurist einen Auftrag umsetzen, es wird ein Ziel definiert und gefragt, wie das dann ins Recht gegossen werden kann. Wenn wir fünf verschiedene Rechtsgutachten haben, dann verdeutlicht das die Problematik.

Der Vorsteher des Departementes SUS fügt ein Beispiel an: Der Leiter Umwelt und Energie hat sich sehr in die Materie hineingearbeitet. Von ihm gab es einen Mitbericht zuhanden des Finanzdepartementes, der aufgrund der vielen Bemerkungen kunterbunt war. Daraufhin ist man intern mit der WWZ zusammengekommen und hat zwei bis drei Sitzungen nur zu diesen Punkten abgehalten. Deshalb hat die Erarbeitung auch so viel Zeit gebraucht. Der vorliegende Konzessionsvertrag ist ein gutes Ergebnis. Er kommt allen zugute, es gibt aber auch eine Stossrichtung, bei der sich die Stadt Zug politisch einbringen kann.

Der GPK-Präsident: Sehr viele Dinge können auf diesem Gebiet nicht vorhergesehen werden. Das Energiegesetz und die Abstimmung über das CO<sub>2</sub>-Gesetz wurden erwähnt. Es gibt zudem sehr viele Stakeholder: Der Bund, der Vorschriften macht, der Kanton, die anderen interessierten Gemeinden, die Kundinnen und Kunden, die WWZ und last but not least die Stadt Zug. Alles so abzustimmen, dass alle zufrieden sind, ist eine kleine Meisterleistung der Beteiligten.

Der Vorsteher des Finanzdepartementes: Abschliessend kann gesagt werden, dass sich während der Zeit, seit es den bestehenden Konzessionsvertrag gibt, einiges geändert hat. Insbesondere sind das zwei Punkte: Erstens die Liberalisierungsschritte, welche bereits abgeschlossen oder noch im Gange sind, und zweitens alles, was im Energiebereich am Laufen ist. Dieser Aspekt konnte in der Präambel gut gelöst werden.

#### **Schlussabstimmung:**

In der Schlussabstimmung stimmt die GPK der Vorlage einstimmig mit 7:0 Stimmen zu.

#### **5 Zusammenfassung**

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis des Bericht und Antrages des Stadtrates Nr. 2653 vom 6. April 2021 empfiehlt die GPK die Vorlage zur Annahme.

#### **6 Antrag**

Die GPK beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und
- den Konzessionsvertrag 2022 - 2046 zwischen der WWZ AG und der Stadt Zug in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Zug, 17. Juni 2021

Für die Geschäftsprüfungskommission  
Philip C. Brunner, Kommissionspräsident

Beilage:

- Präsentation vom Finanzdepartement und Departement SUS: Konzessionsvertrag 2022 - 2046